

GENERAL  
PARDON,

VOR DIE, VON  
Sr. Königl. Majestät in Preussen

ARMEE

und

TROUPPEN

Ausgetretene

DESERTEURS,

UND

ENROLLIRTE,

Wann sich dieselben freywillig wieder efinden,

ODER

DIENSTE ZU NEHMEN

sich angeben.

De Dato Berlin, den 12ten Martii 1746.



GELDERN

Bey denen Königlichen Preussischen Buch-  
druckern Henrich und Francis Korsten.



**N** Achdem Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was Gestalt sich verschiedene von Dero Armée und Trouppen ausgetretene Soldaten gemeldet und zu erkennen gegeben, daß wann ihnen, wegen ihrer Desertion, der Pardon von aller sonst verwürckter Strafe accordiret würde, sie sich wieder gestellen, und von neuen in Diensten begeben wolten; So haben Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, aus besondern Gnaden resolviret, lassen auch solches jedermänniglich hiermit bekannt machen, daß denenjenigen Deserteurs, welche nicht nur würcklich in Diensten gestanden, sondern auch nur enrolliret gewesen, und denen es ein Ernst ist, wieder in Dero Krieges-Diensten zu treten, es seyn dieselben von denen Regimentern, Infanterie, Cavallerie, Dragonern oder Husaren, der völlige

PARDON angedeyen solle, dergestalt, dass alle und jede dergleichen Deferteurs, welche sich entweder bey denen Regimentern, wovon sie entwichen, einfinden, oder bey denen auf Werbung commandirten Officiers angeben, oder in einer von Seiner Königl. Majestät Städten, deshalb melden werden, Kraft dieses, so wohl von aller Strafe und Ahndung, wegen dieses ihres Verbrechens, als auch von allen Vorwurf, gänzlich befreyet seyn und bleiben sollen.

Des zu Uhrkund haben mehr Allerhöchstdachte Se. Königl. Majestät, diesen Dero General-Pardon, für alle bisherige Deferteurs und Enrollirte durch den Druck publiciren, auch solchen bey Dero Armée, in denen Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ablefug von denen Cantzeln bekandt machen lassen, als wornach sich jedermänniglich zu achten, und dieser besondern Gnade theilhaftig zu machen, bey fernerm Aussenbleiben aber, desto schärfere Strafe zu gewärtigen hat. Signatum Berlin, den 12ten Martii 1746.

Friderich.





Demnach Seine Königliche Majestät  
in Preußen, &c. Unser allergnädig-  
ster Herr allergnädigst befohlen  
haben, das beygehende

*General Baron von  
die von höchstgedachter Königl. Majestät Armee und  
Truppen angehörende Deserteurs und Enrollirte.  
wahn sich dieselben freiwillig wieder einfinden  
ober Dienste zu nehmen angeben. de dato  
Berlin den 12. Martii. C.*

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig pu-  
bliciret, und zu jedermanns Wissenschaft  
gebracht werden solle: Als *ist* selbige in

*der Herrlichkeit Blerick*

forderfamst gewöhnlicher massen zu publi-  
ciren, und zu affigiren, auch übrigens, das  
solches geschehen, innerhalb *sech* Tagen bey  
der Königlichen Krieges- und Domainen-Com-  
mission zu dociren, und über die Observantz  
desselben steiff und fest zu halten. Signatum  
Geldern den 2. April. 1746.

*in den  
Nachbarschaft  
und den angren-  
zenden Landen  
solcher Personen  
bekannt zu machen*

*Emrich Heine*

*[Signature]*

*J. J. J.*

*[Faint stamp]*

*[Faint stamp]*